

## Antikorruptionsregelung und Datenschutz KH Mainz bei Drittmittelprojekten

Zuwendungen an die Katholische Hochschule dürfen nicht in Abhängigkeit von Umsatzgeschäften erfolgen. Sie dürfen insbesondere nicht gewährt werden, um Einfluss auf die Beschaffungsentscheidungen zu nehmen (Trennungsprinzip).

Die rechtlichen und tatsächlichen Leistungsbeziehungen zwischen Drittmittelgeber/-in und Antragsteller/-in/Projektleitung/stellvertretender Projektleitung müssen der Hochschule gegenüber offengelegt werden (Transparenzprinzip).

Sämtliche Leistungen an die Hochschule oder das mit Drittmitteln forschende Mitglied sowie etwaige Gegenleistungen müssen schriftlich fixiert werden. Die Unterlagen sind unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Fristen aufzubewahren (Dokumentationsprinzip).

Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise bei Zuwendungen, die hauptberuflich tätige Hochschulbedienstete im Rahmen von Nebentätigkeiten erhalten.

Mit der Projektanzeige sind folgende Erklärungen ergänzend abzugeben:

- ob und ggf. in welcher Form das die Drittmittel einwerbende Hochschulmitglied an Beschaffungsvorgängen, die Produkte oder Dienstleistungen der Drittmittelgeberin/des Drittmittelgebers betreffen, mitwirkt,
- ob und ggf. welche anderweitigen vertraglichen/geschäftlichen Beziehungen (insbesondere auch im Rahmen einer Nebentätigkeit) mit der Drittmittelgeberin/dem Drittmittelgeber bestehen,
- dass Nebenabreden nicht vorliegen.

Es wird versichert, dass die Antikorruptionsregelung der KH Mainz von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller/der Projektleitung/der stellvertretenden Projektleitung zur Kenntnis genommen wurde und beachtet wird.

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen obliegt der Projektleitung.

---

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller/-in,  
Projektleitung

---

Ort, Datum, Unterschrift  
stellv. Projektleitung